

Überlassungsvereinbarung

zum Nachbarschaftshaus auf der Grün- und Erholungsanlage „Neuer Hirschhof“, Oderberger Straße 19, 10435 Berlin

auf der Basis des Nutzungsvertrags des Bezirksamts Pankow von Berlin mit dem Bürgersteig e.V. zwischen **Bürgersteig e.V.** (AG Charlottenburg VR 24 222 B) c/o B. Krüger, Oderberger Str. 15, 10435 Berlin, vertreten durch den Vorstand, Eva Altemeier, Jenny Eschweiler, Max Neumann, Roland Schiller (Verein), und

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Email: _____

vertreten durch (Name Nutzer/in): _____

wird für das Nachbarschaftshaus „Neuer Hirschhof“ folgende Überlassung vereinbart:

Der Verein stellt in o.g. Einrichtung dem/der Nutzer/in am _____ Raum/Räume zur Verfügung zu folgendem Überlassungszweck:

- Kinderfeier bis 5 Stunden (14-20 Uhr Hauptraum) pauschal 60 €
- Kinderfeier bis 5 Stunden (14-20 Uhr Hauptraum & Nebenraum) pauschal 100 €
- sonstige Feste Familien, Kitas, Schulen bis 5 Stunden (14-20 Uhr) pauschal 100 €
- Kinderfeier ganztätig pauschal 150 €
- Kurse/Veranstaltungen/Tagungen/Treffen ___ Std _____ € (1 Raum 1 Std./20 €)
- Kurse/Veranstaltungen/Treffen mit Kiezbezug ___ Std _____ € (1 Raum 1 Std./15 €)
- sonstige Nutzung _____ von ___ Raum/Räume ___ Std. _____ €.

Gegen eine Pauschale von _____ € können seitens des Vereins für den Nutzungstag bereit gestellt werden:

Die Raumnutzung darf nur zum vereinbarten Zweck erfolgen und aus Rücksicht auf andere Nutzer/innen nur zur gebuchten Zeit sowie entsprechend der zum Nutzungszeitpunkt geltenden Pandemie-Bestimmungen (www.berlin.de/corona/) und aktuellen Aushänge am o.g. Nachbarschaftshaus. Der/die Nutzer/in überweist o.g. Nutzungsentgelt bis vier Wochen vor dem Nutzungstag auf das Konto des Bürgersteig e.V. (Berliner Sparkasse IBAN: DE33100500000190733179, BIC: BELADEV3333). Die Kautions beträgt 150 € und wird in bar bei der Schlüsselübergabe übergeben. Abweichungen bei Zahlungsfrist oder -weise sind nur nach Vereinbarung möglich. Die Einrichtung und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und gereinigt zu übergeben. Im Falle einer Schlüsselübergabe werden bei Schlüsselverlust 50 €, bei Nichtbeachtung der Checkliste zur Reinigung eine Reinigungspauschale von 60 € erhoben. Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet. Für Schäden während der Überlassung haftet der/die Nutzer/in. Schäden sind unverzüglich zu melden. Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Hausordnung mit Checkliste zur Reinigung im Aushang.

Weitere Vereinbarungen : _____

Erhält der Verein von seitens Nutzer/in zu vertretenen Verstößen gegen § 6 des Grünanlagengesetzes (Anlage) und gegen o.g. Pandemie-Bestimmungen Kenntnis, behält sich der Verein vor, die Überlassung umgehend abzubrechen und die Kautions einzubehalten. Gerichtsstand ist Berlin.

_____,
Datum, Unterschrift Nutzer/in

_____,
Datum, Unterschrift Vertreter/in Bürgersteig e.V.

Für Verein: Kautions erhalten _____

Bei vereinbarter Barzahlung: Nutzungsentgelt erhalten _____

Bei Schlüsselübergabe: Schlüssel zurück erhalten _____

Für Nutzer/in: Schlüssel erhalten _____ Kautions zurück erhalten _____

*(max. 21 Uhr)

Anlage 1

Auszug Berliner Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)

§ 6 Benutzung der Anlagen

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist verboten:

1. Lärm zu verursachen, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört,
2. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen,
3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielflächen und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen,
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen.

(2) Tätigkeiten, wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten und Grillen sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.

(3) Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer.

(4) Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

(5) Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. Für die Benutzung können Entgelte erhoben werden. Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.

Anlage 2

Zusatzregelungen zur Einhaltung der Pandemie-Bestimmungen im Nachbarschaftshaus Neuer Hirschhof

Der/die Nutzer/in verantwortet die Einhaltung der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und haftet alleinig für etwaige Verstöße und daraus entstehenden Kosten.

Der/ie Nutzer/in akzeptiert und befolgt das Hygienekonzept, informiert alle Gäste/ Teilnehmer und ist verantwortlich, dass auch diese die Hygieneregeln befolgen.

Der Nutzer dokumentiert die jeweiligen Teilnehmer/innen zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten wie in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorgegeben in der Auflistung von Anlage 3.

Die maximale Anzahl der Haushalte bzw. Personen, die sich im Haus oder außerhalb des Hauses treffen und aufhalten dürfen sind der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung zu entnehmen. Soweit möglich, haltet Euch bitte im Freien auf und nutzt die Terrasse des Hauses. Gern dürfen die Bierbänke und Tische aus dem Keller dafür genutzt (und zurückgestellt!) werden.

Der Reinigungsplan ist streng zu befolgen. Geschirr muss im Geschirrspüler gereinigt werden.

Das Singen in geschlossenen Räumen und ein Selbstbedienungsbuffet sind nicht erlaubt.

Die Angaben hier geben nur eine grobe Orientierung, der/die Nutzer/in ist selbst verantwortlich, sich über den aktuellen Stand der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zu informieren, zum Beispiel hier:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

